

Befähigungsnachweis im Handwerk

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 29

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Befähigungsnachweis im Handwerk.

B.-J. Der Befähigungsnachweis im Handwerk ist auch bei uns schon hie und da als Mittel zur Gewerbeförderung aufgefaßt worden. Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins befaßte sich 1894 mit der Frage. Der Referent stellte den motivierten Antrag, den Befähigungsnachweis für das schweizer. Gewerbe nicht zu verlangen. Eine Rundfrage in den Sektionen ergab kein anderes Resultat. In Oesterreich hat man den Befähigungsnachweis im Handwerk gesetzlich seit 20 Jahren eingeführt. Die Erfahrungen damit sind sehr ungünstige. In Deutschland ist gegenwärtig ein Kampf hierüber entstanden.

Da es nun auch bei uns immer noch Stimmen gibt, welche dem Befähigungsnachweis das Wort reden, so werden die an der Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine 1904 aufgestellten und grundsätzlich angenommenen Thesen und deren Begründungen Interesse bieten. Sie lauten:

1. Die Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises fällt weder mit der Entstehung der Zunftorganisation noch mit der Blütezeit des Handwerks zusammen, sondern ist ein Erzeugnis späterer Erwägungen, die darauf gerichtet waren, den Eintritt in die Zunft und die Niederlassung der zukünftigen Mitbewerber zu erschweren.

2. Die Geschichte des Befähigungsnachweises beweist neben einem stetigen Wechsel in der Beurteilung seines Wertes, daß er nur kurze Zeit mit wirklich gutem Erfolge bestanden hat, daß dagegen seine Durchführung sehr große Uebelstände und Mißerfolge zeitigte, die den Entschluß der Regierungen herbeiführten, von weiteren nutzlosen Reformen dieser Einrichtung abzusehen und sie gänzlich fallen zu lassen.

3. Da die Reichsregierung entgegen den Beschlüssen des Reichstages wiederholt und in unzweideutiger Weise sich als Gegnerin des obligatorischen Befähigungsnachweises bekannt hat, so kann eine fortgesetzte Agitation zu Gunsten desselben, in welchem ein großer Teil des Handwerkerstandes eine unserer Gewerbeentwicklung schädliche Maßregel erblickt, nur dazu dienen, den wünschenswerten Zusammenschluß aller Handwerker zur Erreichung wichtiger, erstrebenswerter Ziele zu verhindern.

4. Die Forderung des obligatorischen Befähigungsnachweises, welcher mit gesetzlicher Regelung des Lehrlingswesens eine bessere technische Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk verbürgen soll, ist außerdem unzeitmäßig, da die Wirkung des auf gleiche Ziele gerichteten neuen Handwerkergesetzes auf längere Zeit hinaus abgewartet werden muß; dies umso mehr, als die Erfolge, welche das Gesetz während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit hinsichtlich der freiwilligen Gesellen- und Meisterprüfungen zu verzeichnen hat, den obligatorischen Befähigungsnachweis nach dieser Richtung hin entbehrlich machen.

5. Die in Oesterreich seit dem Jahre 1883 mit dem Befähigungsnachweis (Verwendungsnachweis) gemachten Erfahrungen, welche die Nutzlosigkeit und Schädlichkeit desselben in überzeugender Weise dartun, lassen es dringend wünschenswert erscheinen, von einer Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises in Deutschland abzusehen, besonders da die Schädigungen nicht als eine Folge der Handhabung des Gesetzes, sondern als unabwiesbare Folge des Befähigungsnachweises an und für sich erwiesen sind.

6. Von dem Befähigungsnachweis kann eine Beseitigung der Pflücherei und eine Garantie möglichst

vollkommener Handwerksleistungen nicht erwartet werden, weil

- a) die Verschiedenheit der Bedürfnisse der Konsumenten und die Verschiedenheit der Verhältnisse in Stadt und Land Handwerksleistungen verschiedener Qualität erheischen,
- b) die Pflücherei vielfach gar nicht in mangelnder Sachkenntnis, sondern in Gewinnjucht und verborbener Geschäftsmoral wurzelt,
- c) die Kenntniss der technischen Seite des Handwerksbetriebs allein einen Erfolg nicht verbürgen kann,
- d) selbst gut abgelegte Prüfungen keine Gewähr für tüchtige praktische Beherrschung des Faches bieten,
- e) heute in Oesterreich trotz des Verwendungsnachweises in demselben Maße über Pflücherei geklagt wird, wie in allen Zeiten unter der Herrschaft des Befähigungsnachweises.

7. Die vom Befähigungsnachweis erhoffte Einschränkung der Konkurrenz ist weder im Interesse des Publikums und des Handwerkerstandes wünschenswert noch überhaupt erreichbar, weil die Industrie als Hauptkonkurrentin des Handwerks aus Rücksicht auf unsere Volkswirtschaft vom Befähigungsnachweis gar nicht berührt wird und diejenigen wirtschaftlichen und politischen Faktoren, welche die Umwälzung in unserer gewerblichen Produktion veranlaßt haben, nicht mehr ausgeschaltet werden können.

8. Hebung der Standesehre und Festigung des Standesbewußtseins kann vom Befähigungsnachweis an und für sich kaum erwartet werden, da auch in den geprüften Ständen Verstöße gegen Standesehre in solchem Maße vorkommen, daß in einzelnen derselben sogar Ehrengerichte zur Prüfung und Ahndung solcher Verstöße notwendig geworden sind.

9. Die zur Durchführung des Befähigungsnachweises unvermeidliche Abgrenzung handwerksmäßiger Betriebe von fabrikmäßigen und hausindustriellen, sowie Abgrenzung der einzelnen Handwerksbetriebe gegeneinander ist, zumal auf dem Lande, unmöglich. Die dagegen in Vorschlag gebrachte Zusammenfassung verwandter Gewerbe in größere Gruppen würde aber die als Ziel des Befähigungsnachweises hingestellte Beseitigung der Konkurrenz und Pflücherei gänzlich hinfällig machen.

10. Wenn auch zugegeben werden kann, daß die Forderung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe sich mit zureichenderen Gründen rechtfertigen ließe, so erheben sich dagegen anderseits ernste Bedenken, weil außer den Erwägungen (1—9) gegen den allgemeinen Befähigungsnachweis

- a) er die erste Etappe zur Einführung des allgemeinen obligatorischen Befähigungsnachweises bilden würde,
- b) die für seine Einführung geltend gemachten Gründe nicht beweiskräftig genug sind, um eine so tief einschneidende gesetzliche Maßregel zu rechtfertigen,
- c) die Abgrenzung der Gewerbetätigkeiten zwischen Baumeistern und Handwerkern sehr schwierig ist,
- d) der Befähigungsnachweis sich nicht nur auf Maurer, Steinhauer und Zimmerleute, sondern auch auf Schreiner, Schlosser, Klempner, Dachdecker, Installateure, Stukkateure, Weißbinder, Parquetfußbodenleger, Zementierer u. s. w. erstrecken soll und daher gar nicht abzusehen ist, wo die Reihe der ihm unterstellten Betriebe zu schließen sein wird.

12. Da nach Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk die Regierung nicht in der Lage sein dürfte, den Kaufleuten den aus gleichen Gründen geforderten Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe vorzuenthalten, so würde den meisten Handwerkern,

die diesen Nachweis zu erbringen nicht in der Lage sind, der Betrieb eines Ladengeschäftes unmöglich gemacht und sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer bedroht werden.

13. Um den Wert der freiwilligen Meisterprüfung zu heben und dem Meistertitel zugleich eine wirtschaftliche Bedeutung zu sichern, kann in Uebereinstimmung mit dem Programm der vereinigten badischen Gewerbe- und Handwerkervereine eine Aenderung des Gewerbegesetzes dahin angestrebt werden, dahingehend, daß

- a) die in § 129 der Gewerbeordnung aufgeführten Rechte (Halten von Lehrlingen) nur denjenigen vorbehalten werden sollen, die den Meistertitel führen dürfen,
- b) bei Vergabung von Staatsarbeiten bei Gleichwertigkeit der Leistungen die geprüften Meister für ihre Arbeiten den Vorzug vor denjenigen der ungeprüften Handwerker erhalten sollen.

14. Wenn es gelingt, den Handwerkerstand auf eine höhere Stufe der fachlichen und Allgemeinbildung zu heben, den Genossenschaftsgedanken immer weiter zu verbreiten, Kleinkraftmaschinen dem Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen, ihn in richtiger Weise auf den Weg der Selbsthilfe und des Zusammenschlusses in Gewerbevereinen, Fachvereinigungen oder Innungen zu führen, dann wird auch die Forderung nach dem obligatorischen Befähigungsnachweis verhallen; dann wird die Einsicht allgemein werden, daß auch unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit Willenskraft mit Wissen und Können vereint es dem Handwerker ermöglichen, sich neben der Großindustrie eine gedeihliche Lebensstellung zu sichern.

(Aus Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

Rückblick und Ausblick.

WK. Da die Denkschrift des Schweizer. Gewerbevereins zur Feier seines 25jährigen Bestehens nicht allen 30,000 Mitgliedern zugestellt werden konnte, möchten wir aus dem Schlußwort derselben noch einige Stellen zitieren:

Wir dürfen das Jubiläum des 25jährigen Bestandes mit dem Bewußtsein begehen, daß der Schweizer. Gewerbeverein seine Existenzberechtigung nachgewiesen und den ihm von Anfang an bestimmten Zwecken stets getreulich nachgelebt hat, obgleich noch lange nicht alle seine Ziele erreicht sind. Indem er bestrebt war, in vergangenen Zeiten als nützlich erwiesene Einrichtungen in einer den veränderten Zeitverhältnissen angepaßten Form wieder einzuführen, wurde er freilich da und dort mißverstanden und als „zünftlerisch“ dargestellt. Wer jedoch sein Wirken vorurteilslos beobachtet, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es weder vorwiegend materielle noch selbstsüchtige Interessen waren, die seine Sektionen und Mitglieder zusammen geführt haben. Wohl mußte der Verein darauf bedacht sein, den wirklichen Bedürfnissen und Verhältnissen des täglichen Erwerbslebens weitgehende Rücksicht zu schenken und das Notwendige und praktisch Durchführbare in den Vordergrund zu stellen. Die Sorge für die vielfach bezweifelte Lebensfähigkeit des Handwerks und die Stärkung der Willenskraft, des Mutes und der Ausdauer der Handwerker im Ringen um ihre Selbsterhaltung können wohl nicht allein von egoistischen Beweggründen diktiert sein. Die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der ökonomischen Besserstellung des schweizerischen Handwerker- und Gewerbebestandes wird niemand bestreiten wollen. Neben diesen Zielen waren aber namentlich die sittliche und geistige Hebung der

Handwerker, deren stete Anregung und Aufklärung, die Fürsorge für ihre allseitige und berufliche Bildung die Leitsterne der führenden Personen. Diese idealen und fortschrittlichen Ziele verliehen dem Verein die Kraft, trotz manchen Widerstandes und gelegentlicher Mißerfolge an der Verbesserung der gewerblichen Zustände und Einrichtungen weiter zu arbeiten.

Im Kampf um ideelle und materielle Interessen können freilich Erfolge nur mit Anstrengung und gegenseitiger Unterstützung Aller — dann aber auch zum Wohle Aller — erzielt werden. Die Wirksamkeit der Zentralleitung wird durch die Schaffens- und Opferfreudigkeit der Sektionen und ihrer Mitglieder beeinflusst. Umgekehrt werden auch diese in ihrer Tätigkeit gefördert oder gehemmt, je nachdem die Zentralleitung ihren vielseitigen Aufgaben gerecht wird. Nur wenn die Früchte dieses gemeinsamen Strebens offensichtlich sind, wird auch der feste Wille zu fernem Wirken gestärkt werden.

Der Ueberblick der 25-jährigen Wirksamkeit möge auch uns alle in dem festen Vorsatz stärken, weiter zu wirken für die Hebung und Förderung der schweizer. Handwerke und Gewerbe. Wir dürfen auf eine vielseitige und in mancher Richtung fruchtbringende, neue Ziele und Gesichtspunkte eröffnende Tätigkeit mit Befriedigung zurückblicken. Wenn manche jahrelang mit Eifer und Fleiß besprochene Postulate noch nicht verwirklicht worden und namentlich auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung noch keine tatsächlichen Errungenschaften zu konstatieren sind, so leben wir doch der frohen Zuversicht, daß schließlich unsere gute Sache siegen wird — sofern wir fest geeinigt, tatkräftig und besonnen unsere Ziele weiter verfolgen. Neue Ideen gewinnen im Volk und Behörden nur langsam Boden; nicht jede Erkenntnis läßt sich markieren, nicht jeder überwundene Standpunkt wird offenkundig, aber Beharrlichkeit und das Bewußtsein, nur das Beste zu wollen, überwinden mit der Zeit alle Schwierigkeiten.

Auch abgesehen von dem bisher Angestrebten bleibt unserer künftigen Wirksamkeit noch manches brachliegende Feld zu bebauen übrig. Wir sind uns wohl bewußt, daß verschiedene dankbare Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbebeförderung in ein künftiges Arbeitsprogramm aufgenommen zu werden verdienen, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten, sei es, weil uns die Mittel zu ihrer Inhandnahme fehlten, oder weil andere dringlicher erscheinende Fragen noch ihrer Lösung harren. Es erscheint uns nicht zweckdienlich, allzu vieles gleichzeitig zu beginnen und dafür nichts erledigen zu können. Andererseits wollen wir uns auch hüten, einseitig nur einer schwebenden Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn wir kennen nur zu gut die verschiedenartigen Wünsche und Interessen unserer Mitglieder. Jedes Gewerbe möchte begreiflicherweise seine eigenartigen Bedürfnisse vorerst berücksichtigt sehen. Allen gerecht zu werden, ist nicht möglich. Sollte aber jemals eine Einseitigkeit in der Behandlung gewerblicher Zeitfragen sich geltend machen wollen, so würde die Macht der Zeitumstände und Ideen, wie nicht minder die Initiative der Sektionen von selbst den wünschbaren Ausgleich schaffen. Von dieser regeren initiativen Tätigkeit hoffen wir für die Zukunft eine vermehrte Kraftentfaltung. Sie ist es, welche das gesamte Vereinsleben erfrischt und fördert und wie ein warmer Frühlingregen neue Kräfte auferweckt.

Laßt uns darum nicht rasten und ruhen, all die jetzigen und künftigen Aufgaben des Schweizerischen Gewerbevereins einer glücklichen Lösung entgegen zu führen. Suchen wir auch die noch fernstehenden Gewerbetreibenden für unsere Bestrebungen zu gewinnen.